

Praxisbeispiel ZESO

Unterstützung für Durchreisende, die das Land nicht verlassen, sondern in der Schweiz bleiben wollen

Herr Aabibi aus Algerien ist erst vor einiger Zeit in die Schweiz gekommen, um Freunde zu besuchen. Er hat noch nie einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gestellt. Er wohnt immer noch bei seinen Verwandten in Siders, sucht Arbeit und möchte dort bleiben. Er wendet sich an den Sozialdienst der Gemeinde Siders, in der er derzeit lebt, da er nicht mehr in der Lage ist, sein Existenzminimum zu decken.

Frage:

Was soll der Sozialdienst in Siders in diesem Fall unternehmen?

Grundlagen:

Diese Person ist nicht berechtigt, sich in der Schweiz aufzuhalten, da kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sie kann daher keinen Anspruch erheben, einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. Denn obwohl Herr Aabibi in der Schweiz wohnen möchte, kann die in Art. 4 ZUG vorgesehene Absicht, sich niederzulassen, nicht verwirklicht werden.

Da er keinen Wohnsitz begründet hat und auf der Grundlage von Art. 21 ZUG ist es daher Aufgabe des Aufenthaltskantons, seinen Antrag zu bearbeiten. Der Kanton (im vorliegenden Beispiel der Kanton Wallis) muss auch für die Rückkehr des Betroffenen in sein Wohn- oder Herkunftsland sorgen, sofern ein Arzt nichts anderes empfiehlt. In diesem Rahmen muss der zuständige Sozialdienst, wenn eine Rückreise möglich ist, ihm eine Rückkehrhilfe gewähren, die sich auf der Grundlage der SKOS-Richtlinien (A.5) auf die Kosten für Transport und Verpflegung beschränken sollte.

In denselben SKOS-Richtlinien heisst es, dass die Person, solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, Anspruch auf Nothilfe hat, die folgende Rechte abdeckt:

- Ernährung
- Unterkunft
- Bekleidung
- Medizinische Grundkosten.

Herr Aabibi möchte jedoch weder in sein Heimatland noch in sein Wohnsitzland zurückkehren und möchte weiterhin bei seinen Freunden leben können. Der Sozialdienst muss auf der Grundlage von Art. 12 BV. F. jeder Person, die in seinem Hoheitsgebiet lebt, Hilfe in Notsituationen garantieren. Diese ist ähnlich wie die Hilfe, die gewährt wird, solange eine Rückkehr nicht möglich ist. Es handelt sich um ein Grundrecht, das unveräußerlich ist. Selbst wenn der Person eine andere Lösung (Rückkehrhilfe) angeboten und abgelehnt wurde, muss ihr diese Hilfe gewährt werden. Denn gemäss BGE 131 I 166 E. 4.4. «ist das verfassungsmässige Recht jeder Person auf ein Existenzminimum unabhängig von ihrem Status zu berücksichtigen. So darf die soziale Nothilfe nicht zeitlich begrenzt oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die gesuchstellende Person ihre Rückkehr in ihr Land vorbereitet». Diese Hilfe muss unabhängig vom Status der betroffenen Person erfolgen, nur die Notwendigkeit, sie zu erhalten, ist relevant. Die Nothilfe kann jedoch auch in Form von Sachleistungen erfolgen, sei es

durch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Kleidung oder das Angebot einer Unterkunft, auch in einer Sammelunterkunft.

Darüber hinaus muss der Sozialdienst auf der Grundlage von Art. 97 GIG und 82b VZAE das zuständige kantonale Amt für Migration unaufgefordert darüber informieren, dass er Sozialleistungen (in diesem Fall Nothilfe) an Herrn Aabibi auszahlt. Es wird Aufgabe dieser Behörde sein, die Rückführung von Herrn Aabibi in sein Wohn- oder Herkunftsland zu verlangen und zu vollziehen, sofern dies möglich ist (in Verbindung mit möglichen Rückübernahmeabkommen zwischen der Schweiz und seinem Herkunftsland Algerien). Eine Rückkehrhilfe kann jedoch immer vom zuständigen Sozialdienst gewährt werden.

Antwort:

Der Sozialdienst der Stadt Siders muss eine Rückkehrhilfe oder Nothilfe vorschlagen und übernehmen, je nachdem, ob Herr Aabibi ausreisen möchte oder im Land bleibt.

Autor: Roland Favre

DEEPL PRO